

Allgemeine Geschäftsbedingungen Egger-Service

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle an Egger-Service erteilten Aufträge, soweit nicht im Einzelfall schriftliche Abweichungen vereinbart, unterliegen ausschließlich unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind nur dann wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3. Die Geschäftsbedingungen gelten bei Auftragserteilung neben den besonderen Bedingungen des einzelnen Geschäfts als vom Auftraggeber angenommen.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Basis für den Vertragsabschluss ist unser Angebot bzw. der Auftrag des Kunden, in dem die Vergütung und der Leistungsumfang festgehalten sind.
- 2.2. Die Angebote von Egger-Service sind freibleibend hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung in unserem Angebot.
- 3.2. Änderungen des Leistungsumfangs sind schriftlich festzuhalten.

4. Fremdleistungen

- 4.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt sich bei der Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen.

5. Termine

- 5.1. Fristen und Termine sind schriftlich festzuhalten und zu bestätigen.
- 5.2. Der Auftragnehmer stellt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die für die Leistungsausführung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zu Verfügung.
- 5.3. Unvorhersehbare Ereignisse entbinden uns von der Einhaltung des vereinbarten Termins. Dies gilt ebenso wenn der Auftragnehmer mit seinen zur Durchführung des Auftrags nötigen Verpflichtungen in Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. Vertragsrücktritt

- 6.1. Egger-Service ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistungen aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat unmöglich ist
- 6.2. Bei Verzug von Egger-Service mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- 6.3. Ist Egger-Service zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält sie den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers.

7. Honorar

- 7.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
- 7.2. Preise gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- 7.3. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 7.4. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchen Gründen auch immer, ist unzulässig

8. Zahlung

- 8.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens 7 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt Teilrechnungen zu legen.
- 8.3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt die Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftragnehmer zu tragen
- 8.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 8% per anno verrechnet. Ab der zweiten Mahnung werden zusätzlich € 10, --, ab der dritten Mahnung zusätzlich € 25, -- verrechnet.

9. Gewährleistung/Schadenersatz

- 9.1. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben.
- 9.2. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt und der Zeitpunkt der Feststellung sind vom Auftragnehmer zu beweisen.
- 9.3. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert ohne gesetzliche Steuern begrenzt.

10. Haftung

- 10.1. Bei Begehungen welche nicht explizit als Brandschutz-bzw. Sicherheitstechnische Überprüfung/Begehungen definiert sind, sondern nur dem Zweck der Erstellung von Brandschutzkonzepten oder -plänen bzw. der Brandschutzberatung dienen, kann kein Anspruch auf Hinweispflicht über brandschutztechnische Mängel gestellt werden. Der Auftraggeber wird im Rahmen solcher Objektbegehungen zwar auf offensichtliche Mängel hingewiesen, der Auftragnehmer kann aber in keiner Weise für Unfälle und Schäden aufgrund von Mängeln, auf welche nicht hingewiesen wurde, haftbar gemacht werden.

11. Sonstiges

- 11.1. Während der Dauer der vereinbarten Tätigkeiten unterliegt der Auftragnehmer keinem Konkurrenzverbot. Er ist berechtigt, Aufträge für ähnlich geartete Tätigkeiten auch von anderen Auftraggebern anzunehmen und für diese auszuführen.
- 11.2. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer besteht mit Ausnahme von sachlichen Weisungen nicht.
- 11.3. Egger-Service behält sich alle Rechte und Nutzungen an den vom ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, technische Unterlagen) vor.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Egger-Service
- 12.2. Als Gerichtsstand wird das für den Sitz von Egger-Service örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
- 12.3. Für alle Verträge zwischen Auftraggeber und Egger-Service kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.